

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Suchtmittelzubereitung	Tageshöchstabgabemengen (g)					
	Arzt		Zahnarzt		Tierarzt	
	Patient	Praxisbedarf	Patient	Praxisbedarf	Tier	Praxisbedarf
Zubereitung von						
Fentanyl	x	xx	x	xx	x	xx
Kokainhydrochlorid*	x	1,0	x	1,0	x	1,0
Methadonhydrochlorid	0,1	0,1	0,1	xx	0,5	0,5
Methamphetaminhydrochlorid	0,1	0,1	x	xx	x	xx
Morphinhydrochlorid	0,2	0,2	0,2	xx	0,5	0,5
Oxykodonhydrochlorid	0,2	0,2	0,2	xx	0,3	0,3
Pethidinhydrochlorid	1,0	1,0	1,0	xx	2,0	2,0
Piritramid	x	xx	x	xx	x	xx
Opiumpulver	2,0	2,0	x	xx	15,0	15,0
Opiumtinktur	20,0	20,0	x	xx	150,0	150,0

Zubereitung von
 Äthylmorphinhydrochlorid**
 Dihydrokodeinbitartrat**
 Kodeinphosphat**

Für diese Zubereitungen sind keine Höchstabgabemengen festgelegt.

* Kokainhydrochlorid darf nur zur subkonjunktivalen Injektion und als Oberflächenanästhetikum in folgenden Zubereitungen und Konzentrationen verordnet, angefordert und abgegeben werden: Lösung mit einem Höchstgehalt von 10 Masseprozent, Salbe mit einem Höchstgehalt von 25 Masseprozent Kokainhydrochlorid.

** Mit Ausnahme von Zubereitungen dieser Substanzen, die einem oder mehrere andere Bestandteile enthalten und deren Suchtmittel-

gehalt, als Base berechnet, bei einzeldosierten Zubereitungen nicht mehr als 0,1 g je abgeteute Form, bei mehrfach dosierten Zubereitungen nicht mehr als 2,5 Masseprozent (Äthylmorphinhydrochlorid 0,12 g bzw. 3,1%; Dihydrokodeinbitartrat 0,15 g bzw. 3,7%; Kodeinphosphat 1/2 H₂O 0,14 g bzw. 3,5 %) beträgt.

Diese Zubereitungen unterliegen nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 2 vorstehender
 Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster eines Ausgabenachweises
 für Suchtmittel-Rezeptblocks**

Name des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes	III) 2 6 W	Suchtmittel- Rezeptblock S. 10 Rock-Nr.	Ausgabe- datum T3	BJD III SS H J I I I H	Arzt, Zahnarzt, Tierarzt	m XI Si g 85 P3 d**	verm-
--	---------------------	--	-------------------------	------------------------------------	--------------------------------	---------------------------------	-------

**Dritte Durchführungsbestimmung*
 zum Suchtmittelgesetz**

— Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung,
 Kontrolle —

vom 28. Januar 1974

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Aufbewahrung**§ 1**

Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, haben Suchtmittel gegen mißbräuchliche Verwendung sicher aufzubewahren.

* 2. DB vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 157)

§ 2

(1) Arzneimittelbetriebe, Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik (im folgenden Versorgungsdepots genannt), das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — Importlager Pharmazie — (im folgenden Importlager genannt) und Apotheken müssen über gesonderte Räume oder Schränke zur Aufbewahrung von Suchtmitteln (Suchtmittelager) verfügen. Suchtmittelager müssen verschließbar und gegen unbefugten Zugriff besonders gesichert sein.

(2) In medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen sind suchtmittelhaltige Arzneimittel getrennt von anderen Arzneimitteln aufzubewahren. Sie sind unter Verschluss zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Sie dürfen nur in den Behältnissen aufbewahrt werden, in denen die Apotheke sie abgegeben hat.

(3) In wissenschaftlichen Einrichtungen hat der Leiter die Aufbewahrung der Suchtmittel so zu gewährleisten, daß mißbräuchliche Verwendung der Suchtmittel sowie unbefugter Zugriff ausgeschlossen sind.

§ 3

(1) In Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und im Importlager obliegt die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der Bestände an Suchtmitteln dem Suchtmittelbeauftragten (§ 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — [GBl. I Nr. 16 S. 149] [im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt]).

(2) In Apotheken und in den im § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen ist der Apothekenleiter bzw. der jeweils leitende Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt oder ein von ihm Beauftragter (Apotheker, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder mittlere medizinische Fachkraft) für die sichere Aufbewahrung der Bestände an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln verantwortlich. Ärzte,